

III. Erläuterungsbericht P41

Inhalt

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

| | | |
|-----|----------------------|---|
| 1.1 | Rechtsgrundlage | 3 |
| 1.2 | Lage des Gebietes | 4 |
| 1.3 | Ziele des Verfahrens | 5 |

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

| | | |
|-------|---|----|
| 2.1 | Natürliche Grundlagen | 6 |
| 2.1.1 | Naturraum | 6 |
| | – Naturräumliche Gliederung | 6 |
| | – Böden / Nutzung | 6 |
| | – Wasser | 8 |
| 2.1.2 | Landschaftsbild | 8 |
| 2.1.3 | Arten und Biotope | 9 |
| 2.1.4 | Bauleitplanung | 9 |
| 2.2 | Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes | 10 |
| | – Naturschutzrecht | 10 |
| | – Wasserrecht | 10 |
| 2.3 | Situation der Landwirtschaft | 11 |
| 2.4 | Bestehende öffentliche Anlagen | 10 |
| | – Straßen | 10 |
| | – Gewässer | 11 |
| | – Freileitungen | 12 |
| 2.5 | Kultur und Sachgüter | 12 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 3 | Planungen | |
| 3.1 | Regionales Raumordnungsprogramm | 13 |
| 3.2 | Planungsgrundsätze | 14 |
| 3.2.1 | Bodenordnung | 15 |
| 3.2.2 | Straßen und Wege | 15 |
| 3.2.3 | Wasserbaulichen Anlagen | 20 |
| 3.2.4 | Naturschutz und Landschaftspflege | 21 |
| 3.2.4.1 | Eingriffsregelung | 21 |
| 3.2.4.2 | Ausgleichsmaßnahmen | 23 |
| 3.2.4.3 | Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts | 23 |
| 4. | Erläuterungen zu einzelnen Anlagen / Planungsvarianten | 24 |
| 5. | Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. § 11 UVPG | 26 |
| | Literatur- und Gesetzesverzeichnis | 27 |
| | Abbildungsverzeichnis | |
| Abb. 1: | 2. BA der A26 (Übersichtskarte der Straßenbauverwaltung) | 3 |
| Abb. 2: | Flurbereinigungsverfahren (Stand 2. Anordnung, November 2009) | 4 |
| Abb. 3: | Bodentypen | 6 |
| Abb. 4: | Winderosionsgefährdung | 7 |
| Abb. 5: | wichtige Bereiche für Arten und Biotopschutz sowie für Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie gebiete mit NSG/LSG Qualität | 8 |
| Abb. 6: | Übergeordnete Straßen und Verbandsgewässer, landwirtschaftliche Betriebe | 11 |
| Abb. 7: | Auszug aus dem RROP des Landkreises Stade | 13 |
| Abb. 8: | Übersicht über die Wirtschaftswege | 17 |
| Abb. 9: | Zusammenfassung der Wegebaumaßnahmen | 20 |

1 Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

1.1 Rechtsgrundlagen

Für den 9,85 km langen 2. Bauabschnitt (BA) der A26 von der Anschlussstelle (AS) Horneburg bis über die Este zur AS Buxtehude (Abb.1) erging der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Lüneburg am 30.01.2004. Der Beschluss wurde beklagt. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Beschluss vom 12.12.2005 die Trassenführung der A 26 von Horneburg bis einschließlich der Estequerung bestätigt. Zur Minimierung des Eingriffes in das Europäische Vogelschutzgebiet V 59 "Moore bei Buxtehude" war jedoch der Verlauf der A 26 von östlich der Este bis zur Landesgrenze Hamburg zu überprüfen. Die Arbeiten für den Ausbau des 2. BA westlich der Este begannen im Sommer 2006.

Mit Beschluss vom 30.11.2002 wurde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Buxtehude vom damaligen Amt für Agrarstruktur aufgrund des Antrages der Enteignungsbehörde vom 20.12.2001 eingeleitet. Am 26.11.2009 wurde der Bereich östlich der Este aus dem Verfahren Buxtehude ausgeschlossen und gleichzeitig zum neu eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren Rübke zugezogen (Abb. 2). Die heutige Unternehmensflurbereinigung Buxtehude umfasst den Trassenverlauf der A26 vom „Niedrigen Hinterdeich“ (Bau-km 14+500) bis zum Westufer der Este (Bau-km 20+310).

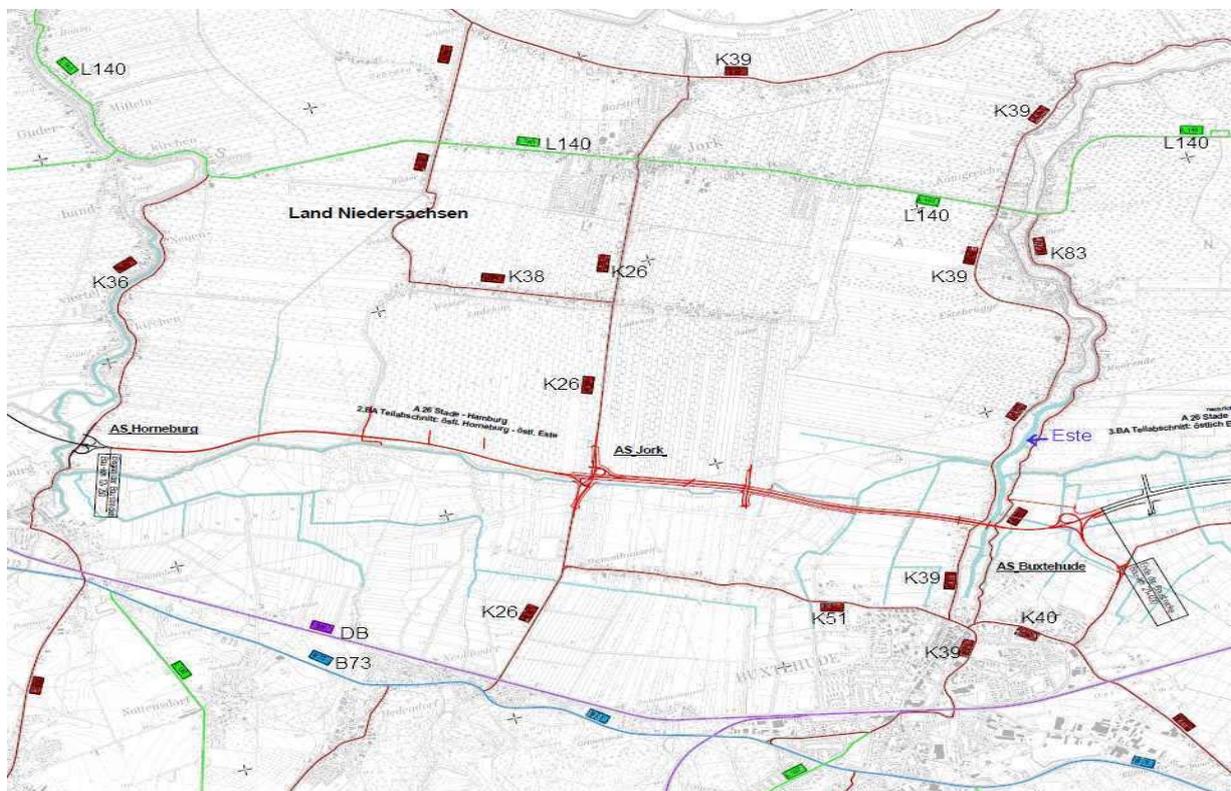


Abb. 1: 2. BA der A26 (Übersichtskarte der Straßenbauverwaltung Niedersachsen)

1.2 Lage des Gebiets

Das heutige Flurbereinigungsverfahren Buxtehude umfasst nach der 3. Anordnung vom 14.08.2012 Teile der Gemarkung Ladekop, Jork und Borstel, Gemeinde Jork und Teile der Gemarkung Dammhausen, Buxtehude und Neukloster der Gemeinde Buxtehude westlich der Este (Bereich Neuland). Die Verfahrensgröße beträgt z.Zt. ca. 1041 ha. Der Einwirkungsbereich (gelb) wurde durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 30.11.2002 festgelegt und umfasst in der Gemarkung Ladekop den Trassenbereich der A26 sowie in der Gemarkung Buxtehude die gesamte Verfahrensfläche und beträgt nach der 3. Anordnung ca. 430 ha.

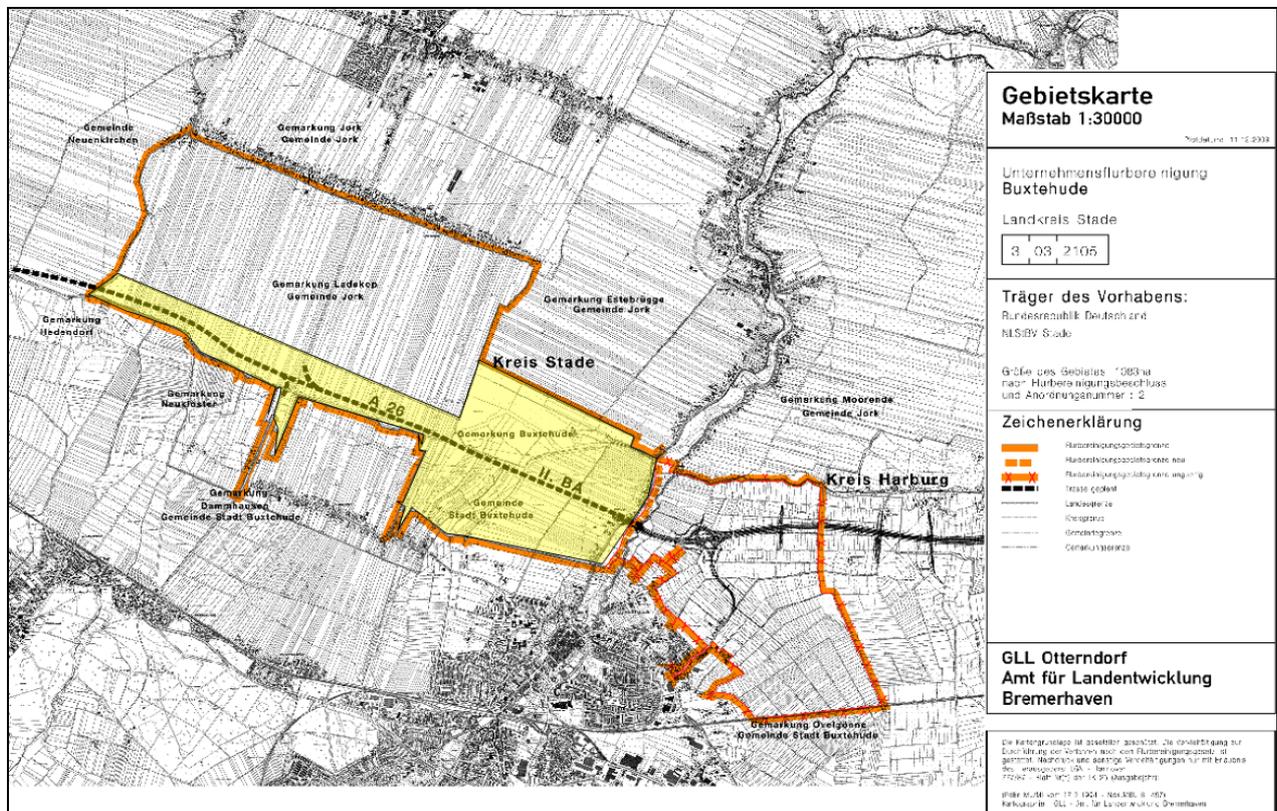


Abb. 2: Flurbereinigungsverfahren Buxtehude (Stand: 2. Anordnung, November 2009 – Ausschluss großer Teile östlich der Este)

Die aktuelle Verfahrensgebietsabgrenzung nach der 3. Anordnung, ist auf der „Karte zum Plan nach §41 FlurbG“ ersichtlich.

1.3 Ziele des Verfahrens

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind im Erläuterungsbericht vom 06.09.2002 zur Einleitung des Verfahrens ausführlich beschrieben worden und gelten im Grundsatz auch heute.

Das im o.g. Erläuterungsbericht genannte besondere Ziel, die Obstbauwirtschaft im Bereich Ladekop durch Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen eines Modellprojekts, basierend auf einer wasserwirtschaftlichen Neuordnung langfristig zu erhalten und zu stärken, wird im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt. Verschiedene Maßnahmen wie die Anlage von Beregnungsbecken und Verfüllung von Gräben wurden zwischenzeitlich außerhalb der Flurbereinigung umgesetzt.

Das Ziel „Entflechtung der konkurrierenden Nutzungsansprüche“ wird durch den Belang Naherholung ergänzt.

Ziele des Verfahrens sind damit die

- lagerrichtige Ausweisung der Bedarfsflächen (ca. 70 ha) für das Unternehmen A26, soweit diese nicht direkt vom Unternehmensträger angekauft wurden;
- Vermeidung oder Minderung der durch das Unternehmen verursachten landeskulturellen Schäden wie die Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen und Wegenetzen;
- Entflechtung der konkurrierenden Nutzungsansprüche Verkehr, Landwirtschaft, Naturschutz und Naherholung;
- Zusammenlegung der zersplitterten Acker- und Grünlandflächen;
- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die ökonomischen und ökologischen Erfordernisse.

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Grundlagen

Die Darstellung der natürlichen Grundlagen ist folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Stade (1989)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Neubau der A 26 - 2. BA östlich Horneburg / östlich Buxtehude (2004)

2.1.1 Naturraum

Naturräumliche Gliederung

Das Flurbereinigungsgebiet liegt innerhalb des Naturraums „Untereibeniederung“. Es ist Teil der „Harburger Elbmarschen“ und der Untereinheit „Altes Land“ zuzuordnen.

Böden / Nutzung

Das „Altes Land“ wird unterteilt in Marschstandorte und in Nieder- bzw. Hochmoorstandorte. Im Flurbereinigungsgebiet handelt es sich nördlich der A26 um Marschstandorte, die entweder als Obstflächen vor allem im Bereich Ladekop oder als Acker- bzw. Grünland im Bereich Neuland genutzt werden. Südlich der A26 handelt es sich um Moorstandorte, die überwiegend als Grünland genutzt werden, brach gefallen oder mit Gehölzen bewachsen sind. Die Moorstandorte werden auch als „Sietland“ bezeichnet (Abb.3).

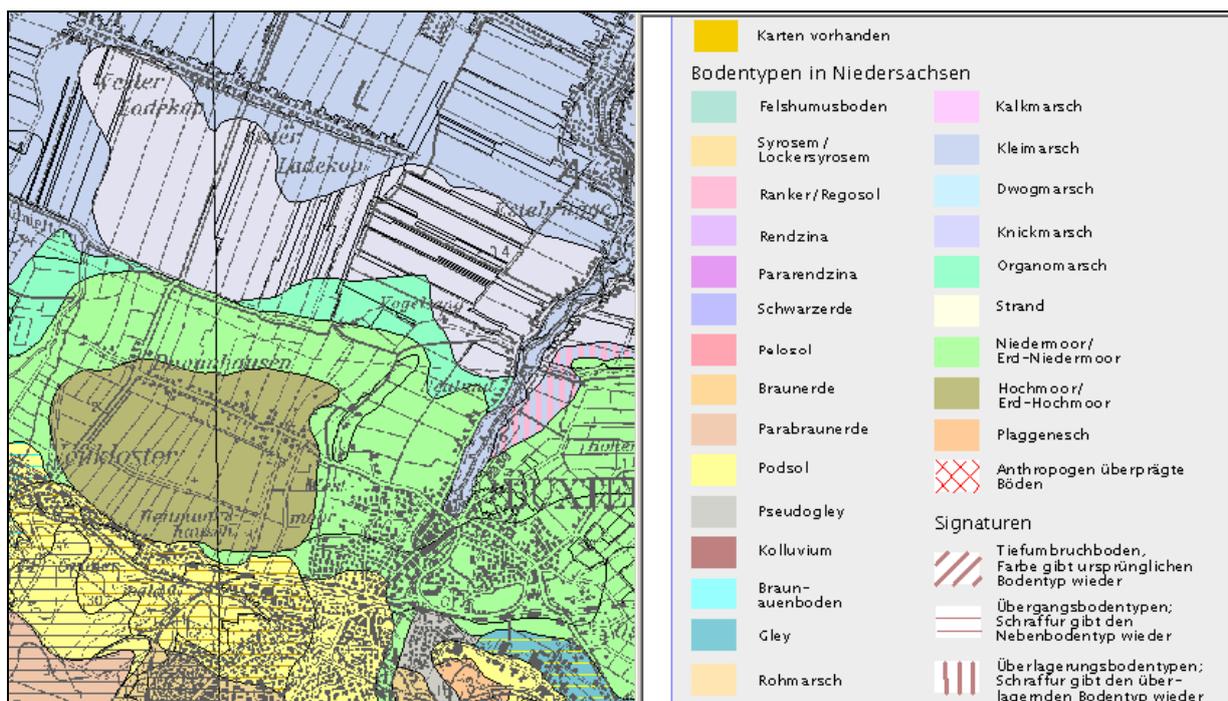


Abb. 3: Bodentypen (aus Kartenserie Boden des LBEG)

Für den Boden wichtige Bereiche sind für den Bereich des Flurbereinigungsgebietes im LRP nicht dargestellt.

Den Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist zu entnehmen, dass im Flurbereinigungsgebiet potentielle Winderosionsgefährdungen im „Sietland“ (CC-Wind) vorkommen (Abb. 4). Potentielle Wassererosionsgefährdungen liegen nicht vor.



Abb. 4: (Bild 1)



Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind gemäß Anlage 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (Cross Compliance)

- Keine bis sehr geringe Erosionsgefährdung (CC0)
- Sehr geringe Erosionsgefährdung (CC0)
- Geringe Erosionsgefährdung (CC0)
- Mittlere Erosionsgefährdung (CC0)
- Hohe Erosionsgefährdung (CC0)
- Sehr hohe Erosionsgefährdung (CCWind)

Abb. 4: (Bild 2) Winderosionsgefährdung (Aus NIBIS Kartenserie Erosion (Cross Compliance) Feldblöcke

Wasser

Aufgrund der tiefen Lage des Geländes (zum Teil < 0 m ü. NN) ist hier natürlicherweise ein überwiegend oberflächennaher Grundwasserstand anzutreffen. Die Wasserverhältnisse werden über ein Poldersystem reguliert. Die zahlreichen Gräben und Wettern (Neulander Wettern, Buxtehuder Wettern, Vogelsanger Wettern, Vogelsanger Marschwettern, Landwettern, Ladekoper Nebenwettern; siehe auch Abb. 6) entwässern über ein Schöpfwerk an der Mündung der Vogelsanger Wettern in die Este.

2.1.2 Landschaftsbild

Im LRP sind für das Flurbereinigungsgebiet wichtige Bereiche für Vielfalt; Eigenart und Schönheit der Landschaft dargestellt. Es handelt sich hierbei um den Bereich „Königsmoor“ (Nr.226) und um das Gut Vogelsang (Nr. 207.2) (Abb. 5). Hier wird auch auf die kulturhistorische Bedeutung des Gebäudekomplexes, der umgebenden Obstwiesen und Gehölze und des dort verlaufenden Altländer Hinterdeichs hingewiesen. Im LBP ist der Bereich um das Gut Vogelsang unter den Nrn. 14 und 16 aufgeführt.

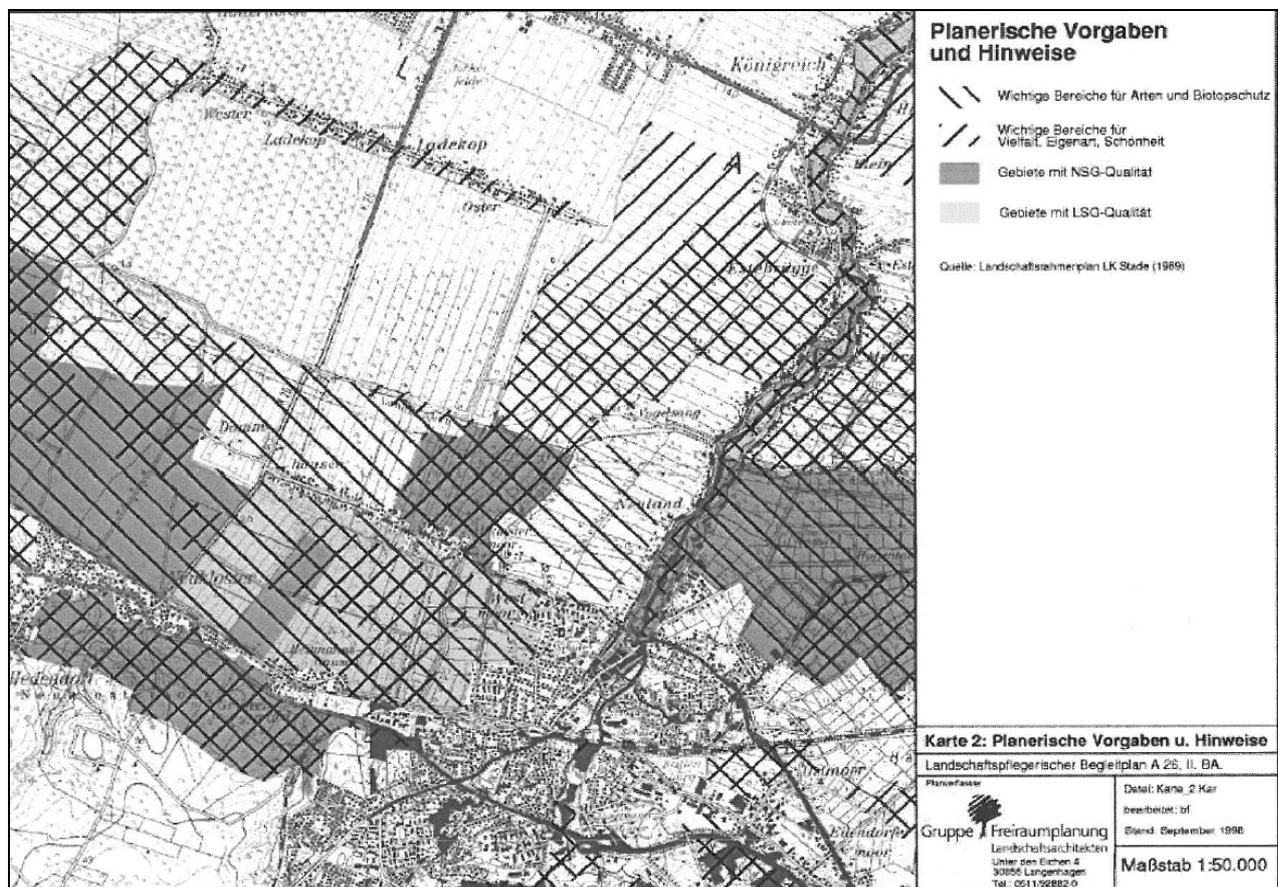


Abb. 5: wichtige Bereiche für Arten und Biotopschutz sowie für Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Gebiete mit NSG/LSG Qualität (Darstellung der Gruppe Freiraumplanung im LBP)

2.1.3 Arten und Biotope

Im LRP sind für das Flurbereinigungsgebiet wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt. Es handelt sich hierbei um die Bereiche „Königsmoor“ (Nr. 226) und „Neulander Grünland“ (Nr.226.1) mit mesophilem (Beet-) Grünland, wassergefüllten Grabensystemen sowie im Königsmoor auch mit Weidengebüsch, Birken-Moor-Wald oder Erlenbruch (Abb.5). Diese Bereiche haben gemäß LRP ihre Bedeutung als naturnahe Lebensräume mit Strukturvielfalt und Entwicklungspotential. Es wird auch auf die kulturhistorische Bedeutung alter Deichstrukturen hingewiesen.

Im LBP (S.47 ff, Bestandsplan Nr.3) werden folgende wichtige Bereiche des Arten- und Biotopschutzes genannt:

Nr. 12: Königsmoor bei Buxtehude, reich gegliederter gehölzreicher Hochmoorkomplex mit großer Anzahl gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften;

Nr. 13: Grünland-Ackerkomplex am Gut Vogelsang, offenes und weitstrukturiertes Gebiet mit landesweiter Bedeutung als Wiesenvogelbrutgebiet und hohem Entwicklungspotential;

Nr. 14: Obstbaumkulturen am Gut Vogelsang, alte Obstbaumwiesen mit Bedeutung für das Landschaftsbild;

Nr. 15: Grünland-Graben Komplex am Wetterweg, offen strukturierter Bereich, Libellen- und Amphibienlebensraum, landesweiter Bedeutung als Brutgebiet;

Nr. 16: Erlen-Eschengehölz am Gut Vogelsang, naturnaher Gehölzbestand mit Bedeutung für das Landschaftsbild;

Nr. 17: Gehölz-Grünlandkomplex am südlichen Vogelsanger Wetter, Vorkommen von seltenen Biotoptypen und Bedeutung für das Landschaftsbild;

2.1.4 Bauleitplanung

Das Verfahrensgebiet liegt in zwei Zuständigkeitsbereichen für gemeindliche Bauleitplanung, der Stadt Buxtehude und der Gemeinde Jork. Die durch diesen Plan betroffenen Baumaßnahmen befinden sich alle im Bereich der Stadt Buxtehude. Der Flächennutzungsplan sieht für den überplanten Bereich ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft vor. Für den Bereich Neuland gibt es Bebauungspläne. Eine Überschneidung oder negative Beeinflussung durch die geplanten Baumaßnahmen dieses Planes, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht erkennbar.

2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

Naturschutzrecht

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Der o. g. wertvolle Bereich Nr.12 „Königsmoor“ erfüllt gemäß LRP die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Im Bereich des Königsmoores sind innerhalb des Flurbereinigungsgebietes die geschützten Biotop Nrn. 2524–1-14 bis -17 und im Bereich des ehemaligen Altländer Hinterdeiches die Biotop Nr. 2524-017 ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Nasswiesen, Sümpfe oder Bruchwälder.

Wasserrecht

Schutzgebiete nach Wasserrecht sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

2.3 Situation der Landwirtschaft

Das Gebiet Ladepkop (ca. 750 ha) wird überwiegend für den Obstanbau genutzt. Das Gebiet Neuland (ca. 280 ha) wird überwiegend als Acker oder Grünland genutzt. Obstanbau wird hier auf einigen Flächen hinter der Ortslage Neuland bis zu den Vogelsanger Wettern betrieben. Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Flurbereinigungsgebiet wird von etwa 25 im Flurbereinigungsgebiet ansässigen Betrieben bewirtschaftet (davon 20 Obstbaubetriebe in Ladepkop und 5 Grünland- / Ackerbetriebe im Bereich Neuland) (Abb. 6). Einige Obstflächen werden von außerhalb des Verfahrensgebietes liegenden Betrieben bewirtschaftet.

2.4 Bestehende öffentliche Anlagen

Straßen

Nördlich durch Wester-Ladepkop verläuft die K38 von Westen bis an die K26. Das Flurbereinigungsgebiet wird im mittleren Bereich von der K26 durchquert und am östlichen Rand verläuft die K39. Die K26 erhält über die Anschlussstelle Jork eine Anbindung an die A26. Die K39 unterquert die A26 später unter der Este-Brücke. Südlich des Flurbereinigungsgebietes verläuft die K51, abzweigend von der K26 durch Dammlausen nach Buxtehude (Abb. 1 u. 6).

Flurbereinigung Buxtehude

Plan nach § 41 FlurbG

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf,
Amt für Landentwicklung
Borriesstr. 46, · 27570 Bremerhaven

Gewässer

Die Entwässerung erfolgt hauptsächlich über die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Verbandsgewässer II. Ordnung: Landwettern, Ladekoper Nebenwettern, Vogelsanger Wettern, Neulander Wettern und Verbandsgewässer III. Ordnung: Vogelsanger Marschwettern, und Buxtehuder Wettern über ein Schöpfwerk in die Este. Südlich entlang Wester- und Oster-Ladekop, entwässern in den Jorker Hauptwettern die Westerladekoper Wettern sowie die Osterladekoper Wettern (Abb. 6). Das Gebiet „Ladekop“ gehört zum Wasser und Bodenverband (WBV) „Jork-Borstel-Ladekop“, das Gebiet „Neuland“ zum WBV „Buxtehude-Neuland“. Der Bereich westlich und um Dammlausen herum gehört zu dem WBV „Bullenbruch“.

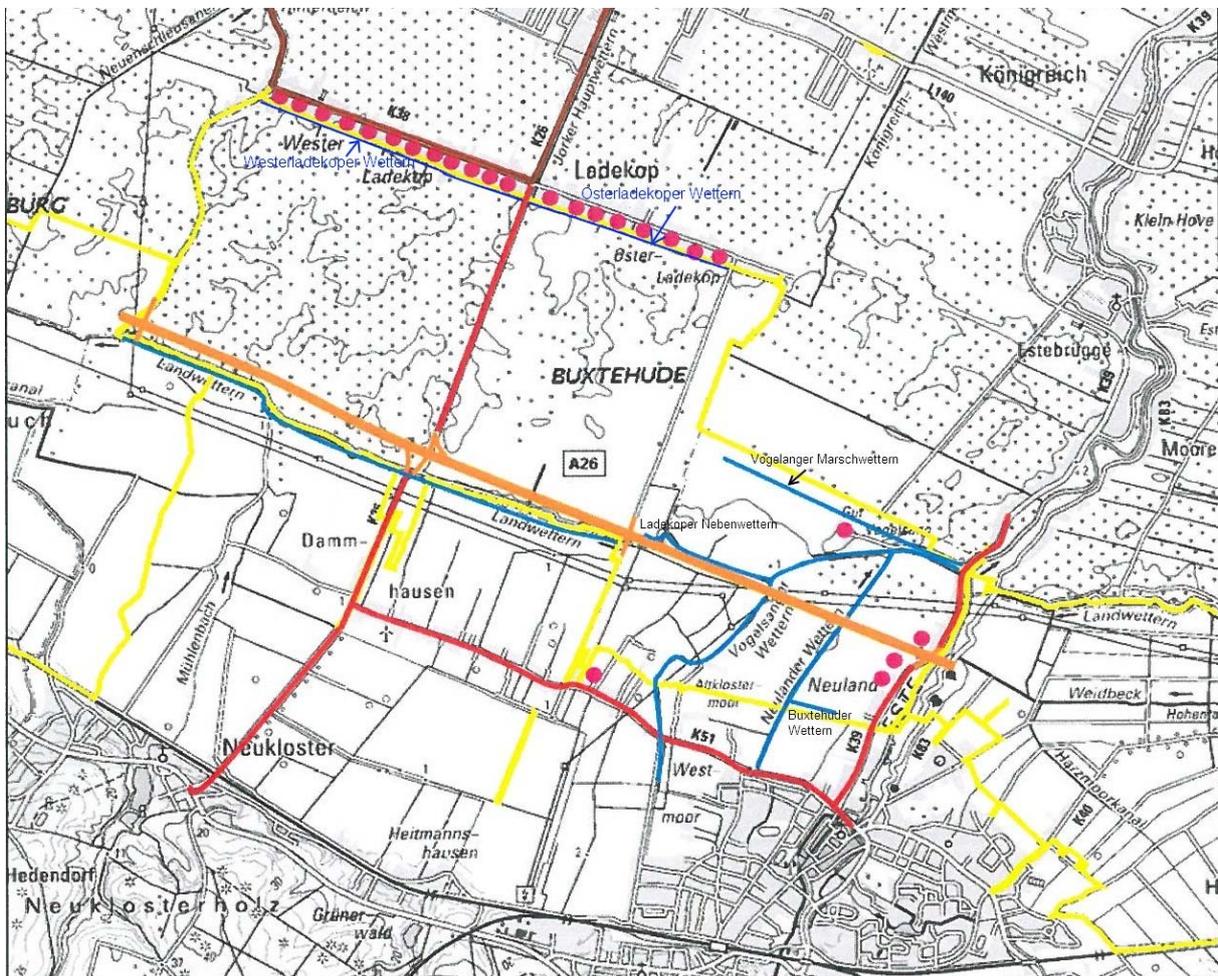


Abb. 6: Übergeordnete Straßen und Verbandsgewässer, landwirtschaftliche Betriebe, Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000, Webservice LGLN

- Kreisstraßen
- A26 (im Bau)
- - - Verkehrsgrenzen (Stand: 2009)
- Landwirtschaftlicher Betrieb

Freileitungen

Im Gebiet befinden sich eine 380 KV - und eine 110 KV – Hochspannungsleitung.

2.5 Kultur- und Sachgüter

Auf die kulturhistorische Bedeutung des Bereichs um das Gut Vogelsang und des Altländer Hinterdeichs wurde bereits unter Ziff. 2.1.2 hingewiesen.

3 Planungen

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Grundlage der Planungen im Raum bildet das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 für den Landkreis Stade (RRP), dass wiederum aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen entwickelt wurde.

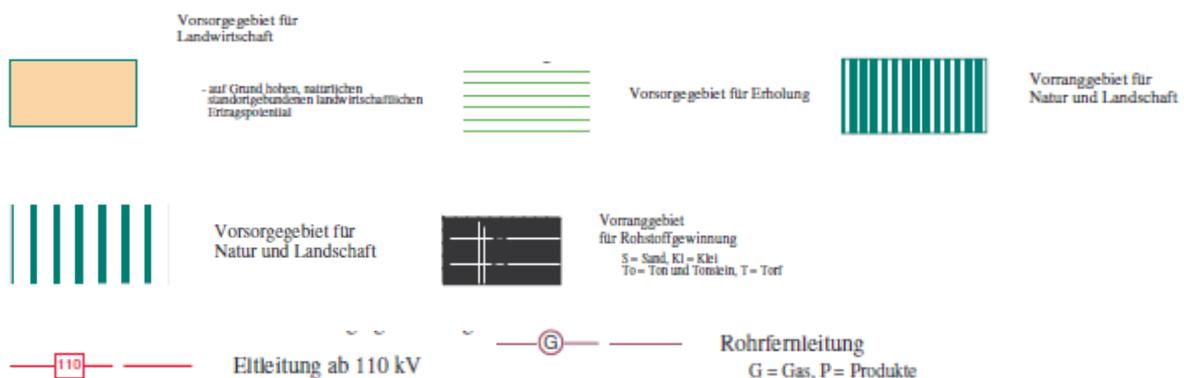
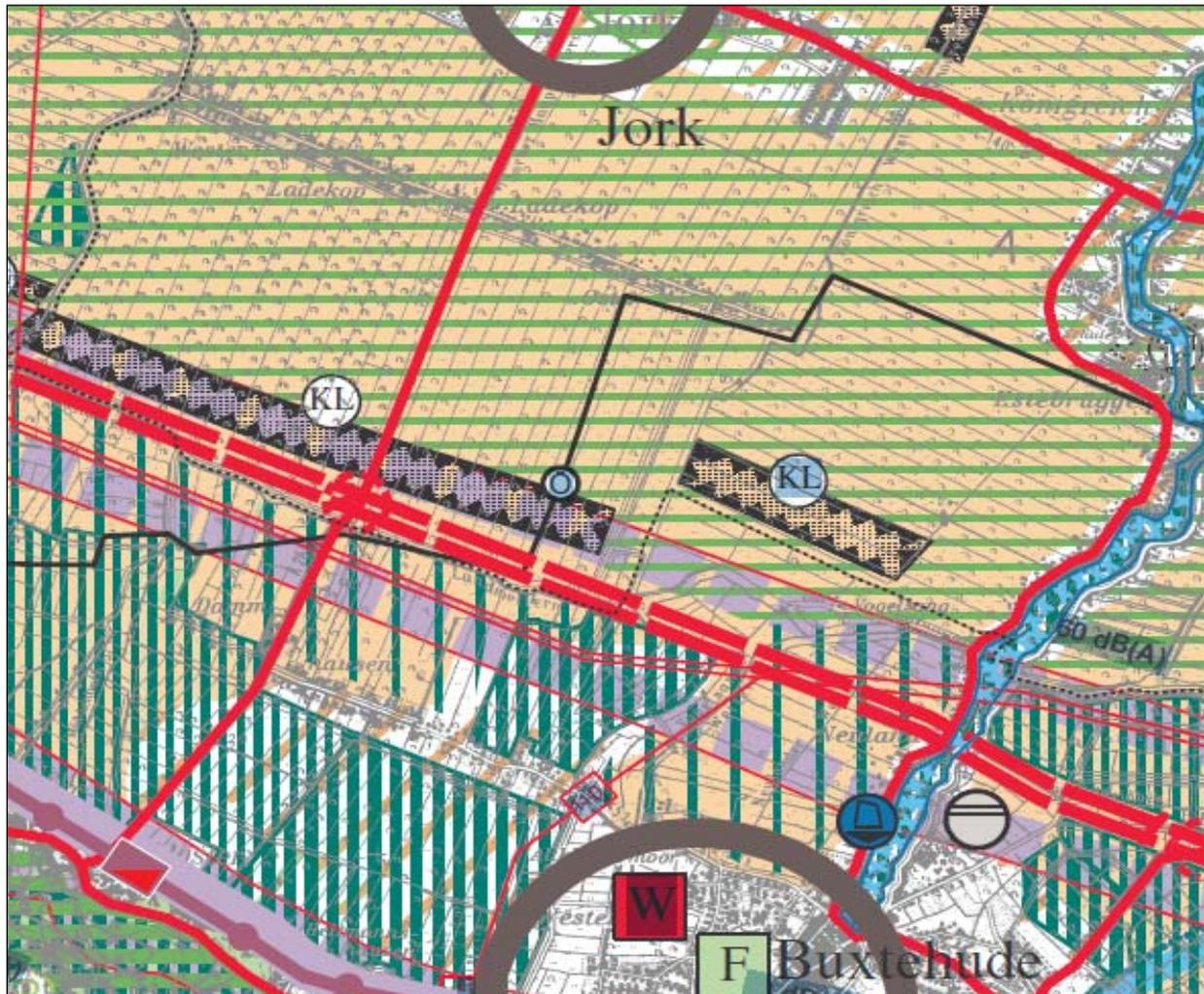


Abb. 7: Auszug aus dem RROP des Landkreises Stade (2004)

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile des Mittelzentrums Buxtehude sowie des Grundzentrums Jork.

Das Flurbereinigungsgebiet ist überwiegend als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ eingestuft. Nördlich der A26 ist das Alte Land „Vorsorgegebiet für Erholung“. Südlich der A26 werden das Königsmoor als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und die Neuenlander Wiesen als „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen (Abb.7).

Im Planungsgebiet befindet sich eine Vielzahl von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen. Ferner eine 380 kV und 110 kV – Hochspannungsleitungen sowie eine Mineralölfernleitung (Abb.7). Beide Hochspannungsleitungen verlaufen überirdisch parallel in West-Ostrichtung in großen Teilen südlich parallel der A26 Trasse. Im weiter östlich verlaufenden Bereich queren sie den nördlichsten Teil des Westmoorweges (E.Nr.102) sowie die Trasse der A26 in Richtung Este. Die Mineralölleitung quert die Trasse der BAB 26 rechtwinklig im Bereich südlich von Oster Ladekop (s.: Ö in Abb.7).

3.2 Planungsgrundsätze

Zur Einleitung des Verfahrens in 2002 wurde vom damaligen Amt für Agrarstruktur mit Vertretern der Landwirtschaft ein Vorschlag für den Plan nach §41 FlurbG erarbeitet. Dieser umfasste Wegebaumaßnahmen in Ladekop, Neuland sowie östlich der Este und gewässerbauliche Maßnahmen im Obstanbaubereich Ladekop („Modellprojekt Ladekop“) in einer Kostenhöhe von ca. 2,8 Mio €. (vgl. Erläuterungsbericht zur Einleitung vom 06.09.2002). Im weiteren Verfahrensverlauf wurden der Wegebau im Bereich Ladekop sowie das Modellprojekt Ladekop nicht weiterverfolgt. Das Gebiet östlich der Este wurde am 26.11.2009 vom Verfahren Buxtehude ausgeschlossen und zugleich dem Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Rübke (A26) zugeordnet. Im ausgeschlossenen Bereich befanden sich wesentliche Anteile der ehemals vorgesehenen Wegeausbauplanung, die im Plan nach §41 FlurbG des Flurbereinigungsverfahrens Rübke (A26) bearbeitet werden.

Für das verbleibende Flurbereinigungsgebiet Buxtehude sind daher die Neugestaltungsgrundsätze im Sommer 2011 angepasst worden und sind Grundlage dieses Planes.

3.2.1 Bodenordnung

Im Bereich Ladekop ist die Flächenbereitstellung für den Unternehmensträger fast vollständig über Ankauf oder Bereitstellung von endgültigen Ersatzflächen für die Betroffenen geregelt worden. Zurzeit erfolgt dort die Vermessung der Unternehmensanlagen.

Für den Bereich Neuland ist die Flächenbereitstellung für den Unternehmensträger vorläufig geregelt, hier ist eine endgültige Neuordnung des Bereichs durch Bodenordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen erforderlich. Deswegen und aufgrund der schlechten Qualität des Katasters erfolgt für den Bereich Neuland eine Neuvermessung.

3.2.2 Straßen und Wege

Das landwirtschaftliche Wegenetz ist an die neuen Strukturen, die durch den Bau der A 26 entstehen, anzupassen.

Im Bereich Ladekop wurden die von der Ortslage Jork bis zu den Landwettern verlaufenden Obstflächen durch die A26 von Ihrer rückwärtigen Erschließung abgeschnitten und durch einen nördlich der A26 verlaufenden schwer befestigten Ersatzweg des Unternehmensträgers wieder angebunden (Abb.8).

Im Bereich Neuland wurden die Grünlandflächen des Königsmoores östlich des „Bremersweg“ von Ihrer Wegeanbindung abgeschnitten und durch einen Ersatzweg des Unternehmensträgers südlich der A26 wieder angebunden (Abb.8). Die entlang der A26 nördlich und südlich verlaufenden Wege werden durch die Überführungen „Niedriger Hinterdeich“ am Westrand des Verfahrens, die „Querung der K26“ sowie die Überführung „Bremers Weg“ miteinander verbunden (Abb.8).

Durch die genannten Ersatzwege und Überführungen sind die unternehmensbedingten Beeinträchtigungen der Erschließungsverhältnisse beseitigt und alle Flächen wieder angebunden (Abb.8)

Im Bereich Ladekop erfolgt kein weiterer Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen durch die Teilnehmergeinschaft.

Für den Bereich Neuland ist der Ausbau von drei Wegen durch die Teilnehmergeinschaft vorgesehen, siehe auch Entwurfsnummern E.Nrn.: 101, 102 und 103 im „Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen“ (VdAF) und in der „Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen“ (Karte zum Plan nach §41 FlurbG). Die Stadt Buxtehude erklärte sich bereit, die zum Teil in Privateigentum befindlichen Wegeflurstücke in öffentliches Eigentum zu übernehmen.

Mit dieser Planung werden folgende Neugestaltungsgrundsätze umgesetzt:

- Herstellung eines leistungsfähigen landwirtschaftlichen Wegenetzes auf Grundlage der Ausbauweise gem. Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) durch den Ausbau vorhandener Wege mit nicht ausreichender Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der auftretenden Lasten und des Verkehrsaufkommens, unter Einbeziehung der Ersatzwege des Unternehmensträgers in ein Gesamtkonzept im Bereich Neuland;
- Herstellung einer Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr und für Naherholungszwecke von Buxtehude in das Alte Land südlich der A26 mit dem Weg E.Nr.102;
- Herstellung einer Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr und für Naherholungszwecke von Neuland nach Ladekop nördlich der A26 mit den E.Nr.101 und E.Nr.103;
- Erneuerung einer Brücke bei E.Nr.102 durch einen Durchlass sowie Erneuerungen von Gewässerquerungen, soweit erforderlich;
- Überführung der betroffenen Wege in das Eigentum der Stadt Buxtehude;
- rechtliche Regelungen zur Sicherstellung von Erschließungsfunktionen, soweit erforderlich;
- zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird soweit wie möglich auf eine Erhöhung des Versiegelungsgrades verzichtet.

Flurbereinigung Buxtehude

Plan nach § 41 FlurbG

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf,
Amt für Landentwicklung
Borriesstr. 46, · 27570 Bremerhaven

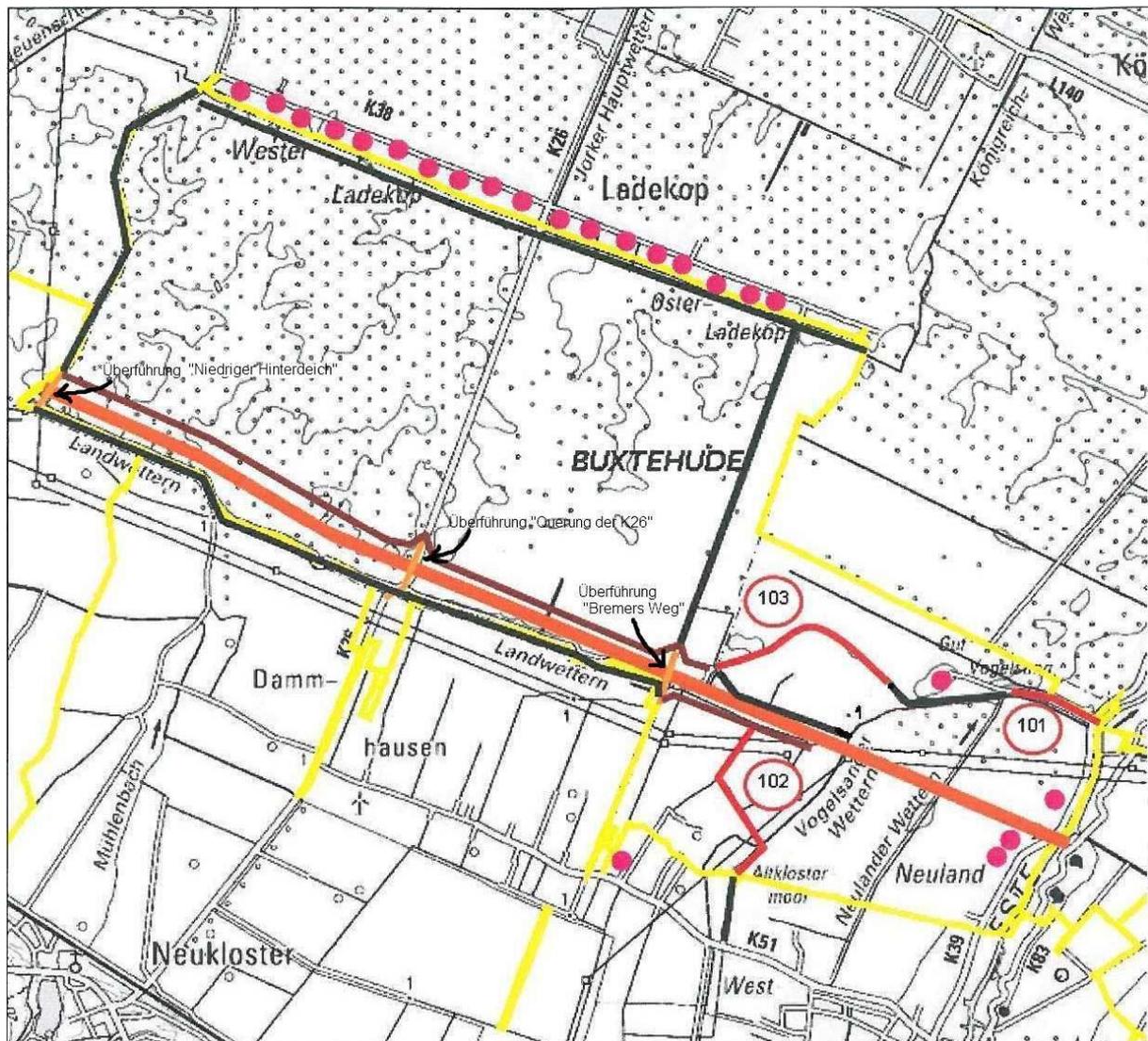
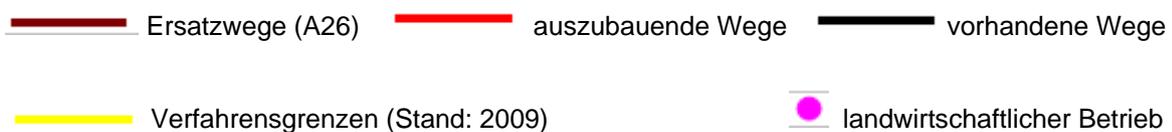


Abb. 8: Übersicht über die Wirtschaftswege, Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000, Webservice LGLN



Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Lage, Ausbaulänge und Ausbaubreite im Einzelnen in der beigefügten Karte zum Plan nach §41 FlurbG sowie im VdAF dargestellt. Nachfolgend aufgeführte Einzelmaßnahmen sind hier besonders erläutert:

Herstellung einer Verbindung für landwirtschaftlichen Verkehr und für die Naherholung von Neuland nach Ladekop nördlich der A26

Weg „Neuland“ E.Nr.101:

Der Weg Neuland verläuft auf der Krone des ehemaligen Altländer Hinterdeichs und stellt die Hauptzufahrt für die landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Gutes Vogelsang dar. Der Weg ist auf ganzer Länge mit einer bituminösen Befestigung ausgebaut, die massivste Verwerfungen, Versackungen, Brüche und Risse aufweist. Unter der vorhandenen Befestigung liegen Versorgungsleitungen, im Besonderen eine Gasleitung, die einen Wegeabtrag im benötigten Maße für einen Farbahnneuaufbau auf die bisherige Breite von ca. 3,5 m in Bitu nicht zulässt.

Auf Grund der durchgängig geringen Breite der Deichkrone ist ein Neuausbau der Fahrbahn auf eine Breite von 3 m mittelschwerer bituminöser Befestigung mit zusätzlich befestigten Seitenstreifen in Rasenschotter möglich. Diese Seitenstreifen dienen der nachhaltigen Sicherung der bituminösen Befestigung und erleichtern die Situation bei Begegnungsverkehr.

Die Einmündung des Weges E.Nr.101 von der K39 aus nach Westen, kann auf Grund des Platzmangels auf der Deichkrone im Bereich des Schöpfwerkes, nicht nach Regelzeichnung hergestellt werden. Hier wird sich die Einmündungsbreite von anfänglich etwa 5,5 m Bitufahrbahnbreite zuzüglich der Seitenstreifen auf einer Länge von 10 m auf 3 m Fahrbahnbreite zuzüglich Seitenstreifen verjüngen. Nach Regelzeichnung wären hier insgesamt 30m Länge vorgesehen (s. VdAF Regelzeichnung auf Seite 10 u. Beiheft 1 „Skizze v. 20.04.2012“). Diese Besonderheiten sind mit der Stadt Buxtehude und dem Landkreis Stade, Kreisstraßenmeisterei Bliedersdorf, abgestimmt.

Der weitere Wegeausbau folgt dem weiteren Deichverlauf und endet hinter dem Deichkörper, vor Beginn der Hofzufahrt zum Gut Vogelsang.

Im weiteren Verlauf wird der landwirtschaftliche Anliegerverkehr auf der Krone des ehemaligen Altländer Hinterdeichs südlich um das Gut Vogelsang in westlicher Richtung herumgeführt. Dieser unbefestigte Wegeabschnitt mit ausreichender Tragfähigkeit bleibt unverändert bestehen.

Weg „Altländer Hinterdeich“ E.Nr.103:

Zur Herstellung einer Verbindung von Neuland nach Ladekop, die von den landwirtschaftlichen Anliegern als auch von Naherholungssuchenden genutzt werden kann, hat die Stadt Buxtehude den im Verfahren liegenden Altländer Hinterdeich, der um das Gut Vogelsang verläuft, im Jahr 2011 erworben. Auf der Deichkrone des zurzeit ackerbaulich genutzten Teil des Altländer Hinterdeiches soll eine befahrbare, einfach befestigte und begrünbare Wegeverbindung (E.Nr.103) mit 3 m Fahrbahnbreite zuzüglich beidseitiger Seitenraumanddeckung entstehen. Eine ausreichende Tragfähigkeit ist aufgrund des vorhandenen alten Deichkörpers gegeben.

Herstellung einer Verbindung für landwirtschaftlichen Verkehr und für die Naherholung von Buxtehude in das Alte Land südlich der A26

„Westmoorweg“ E.Nr.102:

Der Westmoorweg erschließt die landwirtschaftlichen Flächen im Königsmoor. Er stellt außerdem eine Verbindung von Buxtehude in das Alte Land dar, die auch gerne von Naherholungssuchenden benutzt wird. Mit dem Ausbau dieses Weges kann der Naherholungsverkehr gebündelt werden. Die bituminöse Befestigung des Weges weist im Bereich von der südlichen Verfahrensgrenze bis zu den Vogelsanger Wettern für den neu auszubauenden Bereich starke Rissbildungen und Abnutzungen auf. Hier wird der Weg tlw. neu in mittelschwerer bituminöser Befestigung (MSB (Bit)) in einer Fahrbahnbreite von 3 m ausgebaut. Ein bereits vorhandener etwa 60 m² großer Einfahrtsbereich, der auch als Ausweichstelle dient und links vor der Brücke über die Vogelsanger Wettern liegt, wird wie örtlich vorhanden in MSB (Bit) ausgebaut. Die Querung über die Vogelsanger Wettern wird als Maulprofil-Durchlass in entsprechender Dimensionierung erneuert. Die vorhandene Holzbrücke wird entfernt. Im weiteren Wegeverlauf hinter der Brücke wird die vorhandene Befestigung durch eine leichte Befestigung mit Decke ohne Bindemittel in Rasenschotter (LB (DoBRS)) mit einer Fahrbahnbreite von 3 m ausgebaut. Nur im Knick, Einmündungsbereich Königsmoor Richtung BAB 26 und nach Dammhausen in der Gegenrichtung, wird die Befestigung wegen auftretender Scherkräfte beim Abbiegen von Fahrzeugen auf insgesamt etwa 35 m Länge in Pflasterdecke in Rasenverbundsteinen (PBR) in mittelschwerer Befestigung ausgebaut (s. E.Nrn. 102.30 u. 102.40). Soweit es örtlich möglich ist, wird entlang des gesamten Weges beidseitig eine Seitenraumanddeckung in Schotterrasen o. ä. eingebracht.

Der Wegeabschnitt E.Nr. 102.10 bis zur Vogelsanger Wetteren befindet sich im Eigentum des Wasser- und Bodenverbandes Buxtehude-Neuland. Ein weiterer Abschnitt nach der Brücke ist „ nicht ermitteltes Eigentum“. Die folgenden Abschnitte befinden sich in Privateigentum von Eigentümergemeinschaften. Insgesamt soll der Weg in das Eigentum der Stadt Buxtehude überführt werden.

Zusammenfassung der Wegebaumaßnahmen:

Einen Gesamtüberblick über die geplanten Wegebaumaßnahmen gibt die folgende Tabelle:

| | Bit auf ... (m) | DoBRS auf ... (m) | PBR auf ... (m) | EB auf ... (m) |
|--------------|-----------------|-------------------|-----------------|----------------|
| E.Nr. | Bit | EB | EB | neu |
| 101.10 | 10 | | | |
| 101.20 | 490 | | | |
| 101.30 | 110 | | | |
| 102.10 | 160 | | | |
| 102.20 | | 410 | | |
| 102.30 | | | 10 | |
| 102.40 | | | 25 | |
| 102.50 | | 295 | | |
| 103 | | | | 1020 |
| Σ Ausbauart: | 770 | 705 | 35 | 1020 |
| Σ Summe: | | 2530 | | |

(Abb. 9)

Weitere Einzelheiten zum geplanten Ausbau von Wegen sind der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG und dem VdAF zu entnehmen.

3.2.3 Wasserbaulichen Anlagen

Das Flurbereinigungsverfahren umfasst Teile des Verbandsgebietes des WBV „Jork-Borstel-Ladepkop“, des WBV „Buxtehude-Neuland“ und einen kleinen Bereich des WBV „Bullenbruch“ bei Dammhausen. Im Verfahren erfolgt die Erneuerung einer Brücke über die Vogelsanger Wetteren durch einen Maulprofil-Durchlass. Die wasserrechtliche Genehmigung vom Landkreis Stade liegt seit dem 14.03.2012 vor. Soweit erforderlich, ist die Erneuerung mehrerer Rohrdurchlässe bei Querungen von Gewässern und Gräben notwendig. Gewässerbauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

3.2.4 Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.4.1 Eingriffsregelung

Nach § 14, Abs. 1 BNatSchG ist ein Eingriff definiert als Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit wurden im Nahbereich der geplanten Baumaßnahmen Biotopkartierungen durchgeführt und ausgewählte Tierarten erfasst. Die Ergebnisse sind in der Landschaftsbestandsaufnahme und Landschaftsbewertung (Gruppe Freiraumplanung Landschaftsarchitekten, 2012) detailliert dargestellt.

Grundsätzlich stellen die Wegebaumaßnahmen E.Nrn.: 102 und 103 einen Eingriff im Sinne des § 14, Abs. 1 BNatSchG dar. Für einen Teil der Baumaßnahmen und dem Weg E.Nr.: 101 bleiben die Auswirkungen jedoch deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle:

- Bei den Baumaßnahmen mit den E.Nrn.: 101.10, 101.20, 101.30, 102.10, 102.11, 102.30, 102.40 und 102.50 handelt es sich um Wegeerneuerungsmaßnahmen, die vollständig innerhalb der bereits bestehenden Wege liegen.
- Bei der Erneuerung der Querung über die Vogelsanger Wettern mit der Entwurfsnummer 102.12 wird die vorhandene Holzbrücke durch einen Maulprofil-Durchlass ersetzt, der sich in der Dimensionierung an der heutigen Brücke orientiert und somit zu keiner relevanten Änderung der Situation führt.
- Bei der Erneuerung der Gewässerdurchlasse mit den E.Nrn.: 102.21 und 102.22 werden die vorhandenen Rohrdurchlasse mit DN 300 gegen neue mit DN 400 ausgetauscht. Hierbei kann sich die Länge der Durchlasse von 8 m auf max. 8,5 m erhöhen. Dies ist als geringfügig zu betrachten und führt zu keiner relevanten Änderung der Situation.

Die Wegeverbreiterung (E.Nr.102.20) und der Wegeneubau (E.Nr.103) stellen dagegen erhebliche Beeinträchtigungen dar.

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Folgende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Versiegelung

Teilversiegelung von belebter Bodenoberfläche und damit teilweiser Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich des Altländer Hinterdeiches durch den Wegeneubau (E.Nr.103). Aufgrund der Teilversiegelung werden von der Gesamtfläche (ca. 5.100 m²) nur 50 % angesetzt:..... ca.2.550 m².

Biotopverlust

Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung für Tiere und Pflanzen durch Flächeninanspruchnahme für die abschnittsweise Wegeverbreiterung (E.Nr.102.20) und den Wegeneubau (E.Nr.103):..... ca. 3.160 m²

Betroffen ist fast ausschließlich Acker im Bereich des Wegeneubaus auf dem Altländer Hinterdeich (ca. 3.060 m² ca. 97 %), sowie in sehr geringen Anteilen Ruderalfluren auf den Wegrändern des Westmoorweges (ca. 100 m² ca. 3 %).

Durch die Wegeverbreiterung am Westmoorweg (E.Nr.102.20) kommt es zum Verlust von:
..... 11 Bäumen.

Eine Beeinträchtigung des Heuschreckenlebensraumes oder der Brutvogelbestände kann nicht festgestellt werden.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Während der Bauphase kommt es zu zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen. Angaben über Größe und Lage der Bauflächen liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass diese nach Möglichkeit auf die vorhandenen Wege beschränkt bleiben. Empfindliche Biotope wie Gehölze oder besonders geschützte Biotope bleiben von der temporären Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geht mit dem Verlust von 11 Bäumen im Seitenbereich des Westmoorweges einher. Da der Raum aber gut mit zahlreichen Gehölzen strukturiert ist, führt der geringe Verlust zu keiner relevanten Veränderungen des Landschaftsbildes und die Beeinträchtigung bleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Die Neuanlage des Weges auf dem ehemaligen Altländer Hinterdeich führt zwar zu einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung der Grundfläche, da der Weg aber nur mit Einfachbefestigung geplant ist, hat er innerhalb der ausgeräumten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eher eine gliedernde und belebende Wirkung. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes tritt nicht ein.

3.2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Vom Eingriff ausgehende nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen, sind durch Ausgleichsmaßnahmen (Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes in gleichartiger Weise) oder Ersatzmaßnahmen (Herstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise) zu kompensieren (§§ 13 u. 15 (2) BNatSchG)

Im Flurbereinigungsverfahren Buxtehude erfolgt die Kompensation durch die E.Nr.501 – Entwicklung einer Ruderalfläche - und E.Nr.502 - Anpflanzung von 22 Einzelbäumen – auf Teilen der Ruderalfläche.

Die detaillierte Beschreibung der Art, des Umfangs, des zeitlichen Ablaufs und des Maßnahmenzieles ist dem anliegenden Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE) zu entnehmen. Das VAE ist im Beiheft 2 nachgewiesen, das nicht zu den plangenehmigungsrelevanten Unterlagen gehört.

3.2.4.3 Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts

Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sind nicht vorgesehen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen / Planungsvarianten

Erläuterungen zu einzelnen Anlagen / Planungsvarianten

Der Vorstand der TG bemängelte grundsätzlich den Verlust von ca. 3,5 ha Ackerfläche beim geplanten Weg auf dem Altländer Hinterdeich (E.Nr.103) und schlug eine Alternativverbindung „Mönchsweg“ vor, mit einer Anbindung an den nördlich der Autobahn vorhandenen und entlang führenden Weg. Diese Verbindung folgt einer alten Fahrspur durch grundwassernahes Moorgrünland und müsste zur Gewährleistung einer ausreichenden Tragfähigkeit in DoB befestigt werden. Zusätzlich wären zwei Gewässer über Rohrdurchlässe (DN 1000) zu queren. Die Baukosten liegen für diese Variante um ca. 60.000 € höher als für die Wiederherstellung des Weges E.Nr.103. Die erforderliche Kompensation müsste an anderer, zusätzlicher Stelle aufgebracht werden.

Die Variante Mönchsweg, als alternative Wegeführung zur E.Nr.103, ist aufgrund aktueller Planung verworfen worden und deshalb auch nicht in der Karte zum Plan nach §41 FlurbG nachgewiesen und soll hier nur nachrichtlich erwähnt werden.

Die aktuelle Planung der Wegeverbindung E.Nr.103 begründet sich durch:

- Den Ankauf der für die Deichvariante benötigten Deichflächen des Altländer Hinterdeiches durch die Stadt Buxtehude vom Deichverband II. Meile, im Jahr 2011, für die Nutzung als Verbindungsweg für die örtliche Landwirtschaft und für Naherholungszwecke zwischen Neuland und Ladekop
- Die Favorisierung des Ausbaus des Weges über den Altländer Hinterdeiches durch die Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze mit der oberen Flurbereinigungsbehörde: (erhebliche Ausbaukosteneinsparungen, geringerer Kompensationsbedarf, positives Landschaftsbild durch Aufwertung eines naturhistorischen alten Landschaftselementes)
- Ergebnis der 15. Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Buxtehude (29.11.2011). Bündelung verschiedener Funktionen, wie Erholung und Naturschutz auf einer kulturhistorischen Trasse des Altländer Hinterdeichs.

Flurbereinigung Buxtehude
Plan nach § 41 FlurbG

Verf.Nr.: 3/2105

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf,
Amt für Landentwicklung
Borriesstr. 46, · 27570 Bremerhaven

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der östlich liegenden Fläche des Altländer Hinterdeichs, auf dem der neuen Weges (E.Nr.103) verlaufen soll sowie auf Flächen des Hinterdeiches, die in diesem Plan nicht beplant sind, eine Kompensationsplanung für Hochwasserschutzmaßnahme an der Este in Buxtehude vorgesehen sind. Angedacht sind Anpflanzungen von Einzelbäumen und Baumreihen. Diese Planung, bzw. Maßnahme des Deichverbandes II. Meile, werden im Plan nicht weiter dargestellt und sollen nur nachrichtlich erwähnt werden (Beiheft 3).

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. §11 UVPG

Für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung ist gemäß § 6 des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122) mit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben - Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das LGLN – Zentrale Steuerung, Koordinierung –Fachaufgaben NVL- hat für dieses Vorhaben als zuständige Behörde am 31.08.2011 auf Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Feststellung ist im Nds. Ministerialblatt Nr. 32 vom 14.09.2011 auf Seite 604 veröffentlicht worden.

Flurbereinigung Buxtehude

Plan nach § 41 FlurbG

Verf.Nr.: 3/2105

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf,
Amt für Landentwicklung
Borriesstr. 46, · 27570 Bremerhaven

Literaturverzeichnis

DVWK-Fachausschuß „Naturnahe Gestaltung und Bau ländlicher Wege“. – Bonn: Richtlinien für den ländlichen Wegebau: (RLW 99) / Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser, 1999 (DVWK-Regeln zur Wasserwirtschaft; Heft 137)

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG), HANNOVER – Kartenserver

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG NIEDERSACHSEN (LGLN) – Web Service

LANDKREIS STADE: Landschaftsrahmenplan (1989).

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR - GESCHÄFTSBEREICH STADE: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Neubau der A 26 – 2. Bauabschnitt (2004).

Gesetzesverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6.02.2012 (BGBl. I S. 148)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)